



Verband Region Rhein-Neckar

M 1, 4–5

68161 Mannheim

Dorfblick 12

74937 Spechbach

Tel. 06226 787670

info@pro-landschaftsschutz.de

www.pro-landschaftsschutz.de

08.09.2026

RNK-VRG05-W „Dreimärker / Striet“ – Artenschutz

Ergänzender Hinweis zur abschließenden Abwägung und Umsetzbarkeitsprognose

Öffentliche Fassung – einzelne Detailangaben aus projektbezogenen Fachunterlagen wurden zum Schutz sensibler Artendaten verallgemeinert.

Sehr geehrter Herr Engel,

mit unserer Stellungnahme vom 19.08.2026 haben wir ergänzende Hinweise zur abschließenden Abwägung von RNK-VRG05-W „Dreimärker / Striet“ übermittelt und insbesondere die Frage aufgeworfen, ob die bislang zugrunde gelegte positive Umsetzbarkeitsprognose angesichts der inzwischen konkretisierten Erkenntnislage weiterhin belastbar ist.

Mit unserem ergänzenden Hinweis vom 01.09.2026 haben wir diesen Gesichtspunkt hinsichtlich der Fledermäuse anhand des Vergleichsfalls Windpark Waidachswald weiter vertieft.

Im Anschluss haben wir die vom VRRN veröffentlichte Gesamtsynopse zur ersten Offenlage gezielt daraufhin ausgewertet, wie der Verband bei anderen Vorranggebieten mit artenschutzfachlichen Erkenntnissen umgegangen ist, die sich erst im weiteren Verlauf des Planverfahrens oder im Rahmen bereits laufender Genehmigungsverfahren konkretisiert haben.

Diese vergleichende Auswertung zeigt einen für die abschließende Abwägung von RNK-VRG05-W wesentlichen zusätzlichen Gesichtspunkt:

Die Gesamtsynopse dokumentiert mehrfach, dass der VRRN nachträglich konkretisierte artenschutzfachliche Erkenntnisse in die noch laufende Regionalplanabwägung zurückgeführt und Vorranggebiete auf aktualisierter Tatsachengrundlage erneut bewertet beziehungsweise neu abgegrenzt hat.

Auch bei RNK-VRG05-W hat sich die artenschutzfachliche Erkenntnislage gegenüber der ursprünglichen regionalplanerischen Bewertung inzwischen wesentlich konkretisiert. Dies betrifft insbesondere den Schwarzstorch und die Fledermäuse.

Gegenstand dieses ergänzenden Hinweises ist deshalb nicht die Wiederholung bereits vorgetragener fachlicher Einzelargumente, sondern die daraus hervortretende Konsistenz- und Aktualitätsfrage der abschließenden Abwägung:

Wird die inzwischen wesentlich konkretisierte Erkenntnislage bei RNK-VRG05-W nach denselben Maßstäben in die abschließende regionalplanerische Bewertung einbezogen, die der VRRN ausweislich seiner eigenen Synopse bei anderen Vorranggebieten angewandt hat (vgl. Tabelle in Kapitel 7)?

1. Maßstab der regionalplanerischen Umsetzbarkeitsprognose

Ausgangspunkt ist nicht die Frage, ob der VRRN im Rahmen der Regionalplanung die artenschutzrechtliche Prüfung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorwegzunehmen hätte. Maßgeblich ist vielmehr die vom Verband selbst zugrunde gelegte Umsetzbarkeitsprognose für die Ausweisung eines Vorranggebietes.

Die Gesamtsynopse enthält hierzu im Zusammenhang mit HD/RNK-VRG02-W einen besonders klaren Maßstab:

„Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden.“¹

Damit ist keine vollständige Vorwegnahme des späteren Genehmigungsverfahrens verbunden. Die positive regionalplanerische Umsetzbarkeitsprognose setzt jedoch voraus, dass die im Zeitpunkt der abschließenden Abwägung vorliegenden Erkenntnisse keine naturschutzfachlichen Hürden erkennen lassen, welche diese Prognose in Frage stellen.

Für RNK-VRG05-W ist deshalb nicht allein entscheidend, auf welcher Tatsachengrundlage die Fläche ursprünglich bewertet wurde. Vor dem Satzungsbeschluss stellt sich vielmehr die Frage, ob die positive Umsetzbarkeitsprognose auch unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden, wesentlich konkretisierten projektbezogenen Erkenntnisse weiterhin belastbar ist.

2. Neue Erkenntnisse aus laufenden Genehmigungsverfahren als Gegenstand der Regionalplanabwägung

Die Gesamtsynopse zeigt, dass der VRRN neue artenschutzfachliche Erkenntnisse nicht allein deshalb aus der regionalplanerischen Betrachtung ausgeklammert hat, weil sie aus einem bereits laufenden Genehmigungsverfahren stammen.

Besonders deutlich wird dies bei NOK-VRG03-W. Der Verband hält dort fest:

„Im Rahmen des aktuell laufenden Genehmigungsverfahrens wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung und Kartierung vorgenommen.“

Die Ergebnisse wurden nach der Synopse „im weiteren Abwägungsprozess berücksichtigt“; im Ergebnis wurde die Fläche neu abgegrenzt.²

An anderer Stelle formuliert der VRRN den Umgang mit nachträglich vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchungen noch grundsätzlicher:

„Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen.“³

Für RNK-VRG05-W kommt hinzu, dass der Verband bereits im Rahmen der ersten Offenlage selbst erklärt hat, Hinweise aus dem laufenden Genehmigungsverfahren in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts beziehungsweise im Gebietssteckbrief zu berücksichtigen.⁴

Damit stellt sich nicht mehr die abstrakte Frage, ob projektbezogene Erkenntnisse aus einem laufenden Genehmigungsverfahren in die Regionalplanabwägung einfließen können. Die dokumentierte Abwägungspraxis des VRRN und seine Aussage gerade zu RNK-VRG05-W beantworten diese Frage bereits.

Entscheidend ist vielmehr, ob die inzwischen vorliegenden Erkenntnisse vollständig in die aktuelle Tatsachengrundlage der abschließenden Abwägung und der Umsetzbarkeitsprognose eingeflossen sind.

Dies betrifft insbesondere zwei artenschutzfachliche Komplexe: **Schwarzstorch und Fledermäuse.**

3. Schwarzstorch – gegenüber der ersten Offenlage wesentlich konkretisierte Erkenntnislage

Die Bewertung des Schwarzstorchs für RNK-VRG05-W beruhte im Rahmen der ersten Offenlage noch auf einer deutlich anderen Tatsachengrundlage. In der Synopse wurde darauf hingewiesen, dass für die betreffenden Quadranten keine aktuellen Schwarzstorchkartierungen vorlägen. Eine Teilkartierung aus dem Jahr 2016 habe keine Brutpaare beziehungsweise Reviere ergeben; bekannte Brutvorkommen wurden in einer Entfernung von etwa 20 km verortet. Wegen dieser großen Entfernung sah der VRRN seinerzeit keinen Anlass, den Umweltbericht hinsichtlich des Schwarzstorchs zu ergänzen.⁵

Die inzwischen im laufenden Genehmigungsverfahren vorliegenden projektbezogenen Untersuchungen ergeben ein wesentlich konkreteres Bild.

Bei der Revierkartierung wurde im Untersuchungsraum ein Schwarzstorch-Horst festgestellt. Nach dem Bestandsbericht wurde dort ein Paar bei der Balz beobachtet; der Befund wurde gutachterlich als „sicheres Brüten“ eingestuft. Der Horst war bei einer späteren Kontrolle verlassen und Ende 2023 nicht mehr vorhanden. Aufgrund der weiteren Beobachtungen ging der Gutachter dennoch von einem Revierzentrum im Untersuchungsraum aus.⁶

Der Landschaftspflegerische Begleitplan bestätigt die räumliche Bedeutung dieser Erkenntnisse. Bei der Raumnutzungsanalyse wurden an zehn von insgesamt 18 Untersuchungsterminen 28 Flugbewegungen von Schwarzstörchen registriert. Der Gutachter hält fest, dass der Schwarzstorch „aktuell regelmäßig im Bereich des geplanten Windparks und in dessen Umfeld“ auftritt. Acht der 28 registrierten Flugbewegungen erfolgten im Bereich des geplanten Windparks; dokumentiert wurden unter anderem Flüge durch das Plangebiet.⁷

Der Landschaftspflegerische Begleitplan weist zugleich darauf hin, dass der Schwarzstorch die einzige im Gebiet festgestellte Großvogelart sei, die gegenüber Windenergieanlagen ein Meideverhalten zeigen könne. Dies könne zur Verschlechterung des Bruterfolgs beziehungsweise zur Aufgabe des Brutreviers führen.⁸

Diese Befunde werden hier nicht als Nachweis eines unüberwindbaren Genehmigungshindernisses angeführt. Der Gutachter selbst gelangt zu dieser Schlussfolgerung nicht. Wegen des Abstandes des 2023 festgestellten Horstes von mehr als 1.000 m werden unmittelbare bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen. Auch relevante Beeinträchtigungen der angenommenen Nahrungshabitate beziehungsweise sonstiger essentieller Teilhabitate werden im Ergebnis verneint.⁹

Für die Regionalplanung ist vielmehr die Veränderung der Tatsachengrundlage entscheidend: Der ursprünglichen Bewertung lagen keine aktuellen örtlichen Schwarzstorchkartierungen und weit entfernt liegende bekannte Brutvorkommen zugrunde. Inzwischen liegen projektbezogene Erkenntnisse zu Horst, Brutgeschehen und regelmäßiger Raumnutzung im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Windpark vor.

Die Tatsachengrundlage, auf der der VRRN seinerzeit von einer Ergänzung der Schwarzstorchbetrachtung absah, hat sich damit wesentlich verändert.

4. Eigene Abwägungspraxis des VRRN zum Schwarzstorch

Die Gesamtsynopse zeigt, dass konkretisierte Erkenntnisse zum Schwarzstorch bei anderen Vorranggebieten bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt wurden.

Bei NOK-VRG08-W wurde die Fläche unter Berücksichtigung verschiedener Belange neu abgegrenzt. Der VRRN nennt dabei ausdrücklich auch einen Vorsorgeabstand zu einem „bedeutenden Schwarzstorch-Horst“.¹⁰

Bei NOK/RNK-VRG01-W flossen konkrete Informationen zu Schwarzstorch-Brutvorkommen sowie Horst- und Raumnutzungsinformationen in die Planung ein. Im Ergebnis wurde das Vorranggebiet unter anderem aufgrund von Schwarzstorch-Brutvorkommen neu abgegrenzt.¹¹

Für die hier maßgebliche Aktualitätsfrage ist NOK-VRG03-W besonders aussagekräftig. Dort wurden artenschutzfachliche Untersuchungen aus einem bereits laufenden Genehmigungsverfahren in den weiteren regionalplanerischen Abwägungsprozess übernommen. Ein aktuell besetzter Schwarzstorch-Horst wurde trotz entsprechender Einzelmeldungen nicht bestätigt; gleichwohl wurden die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchung berücksichtigt und die Fläche im weiteren Verfahren neu abgegrenzt.¹²

Dabei ist ausdrücklich keine Gleichsetzung dieser Gebiete mit RNK-VRG05-W beabsichtigt. Weder die jeweiligen Befundlagen noch die Konfliktintensität oder die Gründe für die vorgenommenen Neuabgrenzungen sind identisch. Insbesondere lässt sich die Neuabgrenzung von NOK-VRG03-W nicht allein auf den Schwarzstorch zurückführen.

Die Vergleichsfälle dokumentieren jedoch einen gemeinsamen planerischen Umgang:

Wo sich Erkenntnisse zum Schwarzstorch im Verlauf des Planverfahrens konkretisiert haben, wurden diese vom VRRN auf Regionalplanebene in die weitere Abwägung einbezogen. Auch projektbezogene Erkenntnisse aus einem bereits laufenden Genehmigungsverfahren waren hiervon nicht ausgenommen.

Für RNK-VRG05-W erhält dieser Vergleich besonderes Gewicht. Die Entscheidung während der ersten Offenlage, die Schwarzstorchbetrachtung nicht zu ergänzen, beruhte ausdrücklich auf der damaligen Erkenntnislage und der großen Entfernung der seinerzeit bekannten Brutvorkommen.

Inzwischen liegen dagegen projektbezogene Erkenntnisse zu Horst, Brutgeschehen und regelmäßiger Raumnutzung vor.

Damit stellt sich nicht die Frage, ob aus den Vergleichsfällen dieselbe planerische Konsequenz für RNK-VRG05-W folgen muss. **Entscheidend ist, ob der VRRN seinen bei anderen Vorranggebieten dokumentierten Umgang mit einer nachträglich wesentlich konkretisierten Erkenntnislage auch bei Dreimärker vor dem Satzungsbeschluss anwendet.**

5. Fledermäuse – gegenüber der ersten Offenlage wesentlich konkretisierte Erkenntnislage

Auch hinsichtlich der Fledermäuse hat sich die Tatsachengrundlage für RNK-VRG05-W gegenüber der ursprünglichen regionalplanerischen Bewertung wesentlich verdichtet.

Während der ersten Offenlage wurden insbesondere vorhandene Fachdaten und Sensitivitätshinweise berücksichtigt. Auch Hinweise zur Mopsfledermaus waren damit bereits Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung.

Inzwischen liegen projektbezogene Untersuchungen vor, die unter anderem Quartierpotenzialerfassungen, stationäre Dauererfassungen, Netzfänge, Besenderungen und Telemetrie umfassen. Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist von mindestens 14 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Die Untersuchungen dokumentieren eine hohe Zahl potentieller Quartierstrukturen sowie durch Netzfang und Telemetrie bestätigte Quartier- und Wochenstubenfunktionen mehrerer waldbewohnender Fledermausarten.¹³

Innerhalb des Vorhabenbereichs gehen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Bäume mit Quartiermöglichkeiten hoher oder mittlerer Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartiermöglichkeiten verloren.¹⁴

Der Landschaftspflegerische Begleitplan geht davon aus, dass bei Realisierung des Windparks die Beseitigung beziehungsweise Beeinträchtigung von Quartieren und Jagdhabitaten nicht vollständig vermieden werden kann. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden deshalb vorgezogene Ersatzmaßnahmen für Quartiermöglichkeiten und Nahrungshabitate für erforderlich gehalten.¹⁵

Auch diese Befunde werden hier nicht als Nachweis eines unüberwindbaren Genehmigungshindernisses angeführt. Der Gutachter geht vielmehr davon aus, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Für die Regionalplanung ist wiederum die Veränderung der Tatsachengrundlage entscheidend:

An die Stelle einer zunächst wesentlich auf vorhandenen Bestands- und Sensitivitätsdaten beruhenden Betrachtung ist inzwischen eine projektbezogene Befundlage mit Netzfängen, Telemetrie, nachgewiesenen Wochenstuben und Quartieren sowie konkret prognostizierten Quartier- und Habitatbeeinträchtigungen getreten.

Auf die fachlichen Einzelheiten dieser Befunde haben wir bereits mit unserem ergänzenden Hinweis vom 01.09.2026 hingewiesen. Für die vorliegende vergleichende Betrachtung stellt sich nun die Frage, wie der VRRN selbst mit entsprechend konkretisierten Fledermausbelangen bei anderen Vorranggebieten umgegangen ist.

6. Eigene Abwägungspraxis des VRRN zu Fledermäusen

Hierfür ist insbesondere NOK-VRG02-W aussagekräftig.

Im Laufe des Verfahrens wurden für dieses Gebiet artenschutzfachliche Untersuchungen vorgelegt und in die weitere Bewertung einbezogen. Gegenstand waren unter anderem Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus sowie ein Fledermausbunker. Die Gebietskulisse wurde anschließend neu abgegrenzt. Der VRRN erläutert hierzu, dass durch die Neuabgrenzung artenschutzfachliche Konflikte bereits „auf Ebene der Regionalplanung minimiert werden können“.¹⁶

Wie in Kapitel 2 dargestellt, sah der VRRN nach Vorlage artenschutzfachlicher Untersuchungen Anlass für eine erneute Bewertung der Fläche im Rahmen der Umweltprüfung und gegebenenfalls für eine entsprechende Neuabgrenzung.

Auch hier ist keine Gleichsetzung mit RNK-VRG05-W beabsichtigt. Aus den Befunden zu NOK-VRG02-W folgt weder, dass die bei Dreimärker festgestellten Quartier- und Habitatfunktionen dieselbe Bedeutung besitzen, noch dass daraus dieselbe planerische Konsequenz folgen müsste.

Der Vergleich betrifft vielmehr den Umgang mit einer nachträglich konkretisierten Erkenntnislage: Vertiefte artenschutzfachliche Erkenntnisse wurden nicht allein dem späteren Genehmigungsverfahren überlassen, sondern vor Abschluss des Regionalplanverfahrens in die Umweltprüfung zurückgeführt.

Ergänzend zeigt NOK-VRG12-W, dass auch ein konkret nachgewiesenes Mopsfledermausquartier Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung war. Für das im Straßenwald festgestellte Quartier wurde fachbehördlich ein pauschaler Abstand von 1.500 m angeregt. Das Gebiet wurde im weiteren Verfahren neu abgegrenzt. Eine alleinige Kausalität dieses Fledermausbefundes hierfür lässt sich aus der Synopse allerdings nicht ableiten; der VRRN nennt ausdrücklich auch militärische Flugübungsräume und bestehende Windenergieanlagen.¹⁷

Damit ergibt sich bei den Fledermäusen dieselbe methodische Frage wie beim Schwarzstorch:

Wenn der VRRN bei anderen Vorranggebieten eine nachträglich wesentlich konkretisierte artenschutzfachliche Erkenntnislage in die noch laufende Regionalplanabwägung zurückgeführt hat, muss nachvollziehbar sein, wie die inzwischen ebenfalls wesentlich konkretisierten Fledermausbefunde bei RNK-VRG05-W vor dem Satzungsbeschluss in die aktuelle Umsetzbarkeitsprognose eingeflossen sind.

7. Zwischenbilanz: Umgang mit konkretisierten artenschutzfachlichen Erkenntnissen

Die dargestellten Vorranggebiete sind hinsichtlich Artvorkommen, räumlicher Situation und Konfliktintensität **nicht unmittelbar gleichzusetzen**. Vergleichbar ist jedoch der planerische Umgang mit artenschutzfachlichen Erkenntnissen, die sich im Verlauf des Verfahrens wesentlich konkretisiert haben.

Vorranggebiet	Konkretisierte Erkenntnis	Umgang des VRRN	Aussage für den Vergleich
NOK-VRG08-W	Bedeutender Schwarzstorch-Horst	Vorsorgeabstand berücksichtigt; Neuabgrenzung	Konkrete Schwarzstorchbefunde können bereits auf Regionalplanebene abgrenzungsrelevant sein.
NOK/RNK-VRG01-W	Schwarzstorch-Brutvorkommen sowie Horst- und Nutzungsinformationen	In die Planung einbezogen; Neuabgrenzung u. a. aufgrund von Schwarzstorch-Brutvorkommen	Horst-, Brut- und Raumnutzungsinformationen sind regionalplanerisches Abwägungsmaterial.
NOK-VRG03-W	Vertiefte artenschutzfachliche Untersuchung aus laufendem Genehmigungsverfahren	Ergebnisse in den weiteren Abwägungsprozess übernommen; Neuabgrenzung	Auch Erkenntnisse aus einem laufenden Genehmigungsverfahren werden in die Regionalplanung zurückgeführt.
NOK-VRG02-W	Vertiefte artenschutzfachliche Untersuchungen; konkretisierte Mopsfledermausbelange	Erneute Bewertung; Neuabgrenzung	Eine nachträglich konkretisierte Erkenntnislage kann eine erneute regionalplanerische Bewertung und ggf. Neuabgrenzung auslösen.
NOK-VRG12-W	Nachgewiesenes Mopsfledermausquartier; fachbehördlich angeregter Abstand von 1.500 m	In die Abwägung mehrerer Belange einbezogen; Neuabgrenzung	Konkrete Fledermausbefunde werden als regionalplanerisches Abwägungsmaterial berücksichtigt.
RNK-VRG05-W Dreimärker / Striet	Schwarzstorch: Horst-/Brutbefund und regelmäßige Raumnutzung. Fledermäuse: Wochenstubennachweise, telemetrisch lokalisierte Quartiere sowie prognostizierte Quartier- und Habitatbeeinträchtigungen.	Abschließende Abwägung steht bevor.	Ist die bisherige positive Umsetzbarkeitsprognose auf dieser wesentlich konkretisierten Tatsachengrundlage weiterhin belastbar?

Die Vergleichsfälle begründen keine vorweggenommene planerische Konsequenz für RNK-VRG05-W. Sie zeigen jedoch ein in der Gesamtsynopse mehrfach dokumentiertes Muster:

Wo sich artenschutzfachliche Erkenntnisse vor Abschluss des Planverfahrens wesentlich konkretisiert haben, hat der VRRN diese in die weitere regionalplanerische Abwägung einbezogen.

8. Conclusio: Aktualisierung der Umsetzbarkeitsprognose vor Satzungsbeschluss

Die vergleichende Auswertung führt aus unserer Sicht zu einem klaren Ergebnis:

Die positive Umsetzbarkeitsprognose für RNK-VRG05-W kann vor dem Satzungsbeschluss nicht unverändert auf dem Erkenntnisstand fortgeschrieben werden, der der bisherigen regionalplanerischen Bewertung zugrunde lag.

Die inzwischen vorliegenden projektbezogenen Untersuchungen belegen für sich genommen kein unüberwindbares Genehmigungshindernis. Dies ist jedoch nicht der maßgebliche Punkt der vorliegenden Betrachtung. Entscheidend ist, dass sich die artenschutzfachliche Tatsachengrundlage gegenüber der ursprünglichen regionalplanerischen Bewertung wesentlich konkretisiert hat.

Die Gesamtsynopse zeigt, dass der VRRN solche Konkretisierungen bei anderen Vorranggebieten in seine noch laufende Regionalplanabwägung zurückgeführt hat. Dies gilt auch für projektbezogene Erkenntnisse aus bereits laufenden Genehmigungsverfahren.

An dem vom Verband selbst formulierten Maßstab der Umsetzbarkeitsprognose muss sich auch die abschließende Abwägung zu RNK-VRG05-W messen lassen.

Die entscheidende Frage lautet deshalb aus unserer Sicht nicht mehr, ob die inzwischen wesentlich konkretisierte Erkenntnislage vor dem Satzungsbeschluss nochmals in die Umweltprüfung und die Umsetzbarkeitsprognose einzustellen ist. Die dokumentierte eigene Abwägungspraxis des VRRN beantwortet diese Frage aus unserer Sicht eindeutig. Entscheidend ist, zu welchem Ergebnis diese aktualisierte Bewertung für RNK-VRG05-W führt.

Wir erwarten daher, dass die inzwischen vorliegenden projektbezogenen Erkenntnisse zu Schwarzstorch und Fledermäusen vor dem Satzungsbeschluss vollständig in die aktuelle artenschutzfachliche Bewertung und Umsetzbarkeitsprognose eingestellt werden und in der abschließenden Abwägung nachvollziehbar dokumentiert wird, ob und aus welchen fachlichen Gründen die positive Umsetzbarkeitsprognose für RNK-VRG05-W auf Grundlage des heutigen Erkenntnisstandes weiterhin Bestand haben kann oder ob daraus Konsequenzen für die weitere Ausweisung beziehungsweise Abgrenzung des Vorranggebietes zu ziehen sind.

Wir bitten um Zuordnung dieses ergänzenden Hinweises zu unserer Stellungnahme vom 19.08.2026 sowie zu unserem ergänzenden Hinweis vom 01.09.2026 und um dessen Berücksichtigung bei der abschließenden Abwägung vor dem Satzungsbeschluss.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Bürgerinitiative Pro Landschaftsschutz

Dr. Karen Groß

Dennis Schumm

Prof. Dr. Frank Rösl

-
- ¹ Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **HD/RNK-VRG02-W, S. 177 von 7669**.
- ² Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **NOK-VRG03-W, S. 156 von 7669**.
- ³ Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **NOK-VRG28-W, S. 103 von 7669**.
- ⁴ Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **RNK-VRG05-W, S. 90 von 7669**.
- ⁵ Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **RNK-VRG05-W, S. 3932 von 7669**.
- ⁶ SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH, *Windpark Dreimärker – Bestandsbericht zu den Untersuchungen hinsichtlich der Avifauna*, September 2024, **S. 23**.
- ⁷ SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH, *Windpark Dreimärker – Landschaftspflegerischer Begleitplan*, März 2025, **S. 121–122**.
- ⁸ SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH, *Windpark Dreimärker – Landschaftspflegerischer Begleitplan*, März 2025, **S. 116**.
- ⁹ SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH, *Windpark Dreimärker – Landschaftspflegerischer Begleitplan*, März 2025, **S. 121–122**.
- ¹⁰ Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **NOK-VRG08-W, S. 1471 von 7669**.
- ¹¹ Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **NOK/RNK-VRG01-W, S. 1458 von 7669**.
- ¹² Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **NOK-VRG03-W, S. 156 von 7669**.
- ¹³ SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH, *Windpark Dreimärker – Landschaftspflegerischer Begleitplan*, März 2025, **S. 52–53**.
- ¹⁴ SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH, *Windpark Dreimärker – Landschaftspflegerischer Begleitplan*, März 2025, **S. 77**.
- ¹⁵ SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH, *Windpark Dreimärker – Landschaftspflegerischer Begleitplan*, März 2025, **S. 101–102**.
- ¹⁶ Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **NOK-VRG02-W, S. 143 von 7669**.
- ¹⁷ Verband Region Rhein-Neckar (**VRRN**), Gesamtsynopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Abwägung zu **NOK-VRG12-W, S. 436 von 7669**.